

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH

Party-Service

Anwendungsbereich

1. Alle, dem Party-Service der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH erteilten Aufträge basieren auf folgenden Unterlagen:
 - Das Angebot
 - Die Auftragsbestätigung
 - Der zwischen den Parteien schriftlich geschlossene Vertrag zur Lieferung von Speisen, sofern ein schriftliches Vertragsverhältnis vorliegt
 - Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (im Internet unter www.cgh-himmelsthuer.de) einsehbar
 - Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen
2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie im Einzelfall schriftlich vereinbart bzw. bestätigt wurden. Die Annahme bzw. Abnahme der Leistung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung in den Fällen, in denen keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Vertragsinhalt

1. Die Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH erbringt Leistungen im Party-Service wie z.B. Lieferung von Getränken und Speisen, Servicedienstleistungen, Verleih von Partyzubehör sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und Waren anderer Anbieter.
2. Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen ausschlaggebend. Sie haben Gültigkeit auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH und dem Auftraggeber.

Vertragsschluss

1. Die auf den Angaben eines möglichen Auftraggebers erstellten Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Mündliche oder fernmündlich getroffene Absprachen bedürfen in jedem Falle zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Beruhen Angebote auf Angaben des Auftraggebers und auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, übernimmt die Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH keinerlei Haftung für diese Angaben, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit von Angaben ist offensichtlich oder verstößt erkennbar gegen rechtliche Voraussetzungen oder hygienischer Vorschriften.
3. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen bzw. Konzessionen ist nicht Bestandteil des Angebotes. Derartige Umstände sind vom Auftraggeber vor Auftragserteilung zu klären und können, falls sich aus dem Fehlen von Genehmigungen oder
4. Konzessionen für den Auftragnehmer Kosten ergeben, im Rahmen von Schadenersatzansprüchen geltend gemacht werden.
5. Die erstellten Angebotsunterlagen mit ihren Inhalten verbleiben mit allen Rechten im Eigentum der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH.
6. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. spätestens mit der Annahme bzw. Abnahme der erbrachten Leistung zustande.
7. Der Auftraggeber versichert mit seiner Bestellung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet eingesehen werden können, gelesen zu haben und erklärt sich mit diesen einverstanden.
8. Aufträge sind in der Regel spätestens 4 Tage vor Liefertermin zu erteilen, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung und gegebenenfalls die Berücksichtigung von Sonderwünschen erfolgen können. Können Aufträge oder Sonderwünsche nicht angenommen werden, erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Hinweis.

Mietweise Überlassung von Ausstattungsgegenständen

1. Ausstattungsgegenstände, die zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.
2. Derartige Gegenstände, wie beispielsweise Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche, Stehtische und dergleichen, hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben bzw. zur Abholung

bereitzustellen. Der Auftraggeber trägt vom Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung bis zur Rücknahme der Gegenstände die Verantwortung für diese Gegenstände. Die Abholung der Gegenstände erfolgt in der Regel am Tag nach der Veranstaltung bis 16.00 Uhr, wenn nicht anders vereinbart. Die Transportbehälter der Speisen sind ohne Speisereste zur Rückgabe bereitzustellen.

3. Beschädigte, nicht mehr auffindbare oder zerstörte Ausstattungsgegenstände oder Transportbehälter werden in Höhe der der Wiederbeschaffungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind als Schadenersatz zu leisten.
4. Miet- bzw. Leihgebühren werden nach der jeweiligen Preisliste, die dem Angebot beigelegt ist, bzw. nach dem Angebotspreis berechnet. Die Berechnung erfolgt nach Kalendertagen, wobei der Tag des Mietbeginns (Übergabe der Gegenstände) sowie der Tag des Mietendes (Rückgabe der Gegenstände) jeweils als voller Tag berechnet werden.
5. Soweit Mietgegenstände von Dritten vermittelt werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittleisters.

Preise

1. Alle Preise verstehen sich in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben oder sonstiger Gebühren.
2. Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder Mehraufwendungen, die durch unkorrekte Angaben des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter verursacht werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet.
3. Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von der Catering Gesellschaft Himmelsthür mbH zu vertreten sind, wird der hierdurch bedingte Mehraufwand zu den am Tag der Ausführung gültigen Berechnungssätze des Auftragnehmers berechnet.

Lieferung und Transport

1. Die Auslieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Sofern keine abweichende Regelung vorliegt, wird hinter die erste verschließbare Tür (Haupteingang) geliefert. Die Lieferung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen an die vereinbarte Abgabestelle. Es kann allerdings bei jeder Lieferung nicht ausgeschlossen werden, dass es auf Grund der Verkehrslage oder Witterungsbedingt zu Zeitverschiebungen kommt. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber bei größeren Verspätungen entsprechend.

2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gelieferte Ware ordnungsgemäß entgegen genommen wird oder in dem betreffenden Raum ordnungsgemäß abgestellt werden kann. Besonderheiten, die den Lieferort betreffen, wie Baustellen, lange Wege, Treppen über 2 Etagen, nicht funktionierende oder nicht vorhandene Aufzüge bei Gebäuden mit mehr als 2 Etagen, sind durch den Auftraggeber bei der Bestellung mitzuteilen, damit sich der Auftragnehmer zeitlich und organisatorisch darauf einrichten und diesen Mehraufwand bei der Kalkulation der Angebotspreise berücksichtigen kann. Fehlen dem Auftragnehmer diese Informationen oder handelt es sich um besonders aufwendige Gegebenheiten, die den Lieferort betreffen, behält sich der Auftragnehmer die Berechnung einer angemessenen Mehraufwandspauschale vor.
3. Die Nichtausführung der Leistung seitens des Auftragnehmers infolge höherer Gewalt, Streik oder anderer Umstände, die er nicht zu vertreten hat, berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages. In einem derartigen Fall hat der jeweilige Vertragspartner das Recht, sich die notwendige Leistung anderweitig zu beschaffen. Die Dauer der Ersatzbeschaffung darf die Dauer der Leistungseinschränkung nicht überschreiten. Die gegebenenfalls durch die Ersatzbeschaffung sich ergebenden Mehrkosten hat die Vertragspartei zu tragen, auf deren Leistung sich das Leistungshemmnis ausgewirkt hat. Einsparungen durch Leistungsfreiheit sind zu berücksichtigen.

Abnahme/Übergabe

1. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig bei Lieferung. Sollte der Auftraggeber keine Person zur Abnahme bzw. Übergabe der Lieferung zur Verfügung stellen, gilt die Deponierung der Lieferung am vereinbarten Ort bzw. die Deponierung hinter der ersten verschließbaren Tür am Haupteingang als erfolgte Abnahme.
2. Evtl. noch ausstehende Teilleistungen werden unverzüglich nachgeholt und berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Gewährleistung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer empfangenen Lieferungen und Leistungen bei Abnahme zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, gegebenenfalls mündlich, am Einsatzort mitzuteilen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Feststellungen zu treffen.
2. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber lediglich die Nacherfüllung verlangen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, hat ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist nur möglich, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Haftung

Für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen von Fremdleistern wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dem Auftragnehmer kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung des Fremdleisters nachgewiesen werden. Der Auftraggeber kann allerdings die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Fremdleister verlangen.

Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgter Lieferungen und Leistungen erfolgt unverzüglich nach Leistungserbringung.
2. Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
3. Abzüge vom Rechnungsbetrag irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt als Verzugsschaden einen Betrag in Höhe von 8 % Sollzinsen über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Eigentumsvorbehalt

Alle von den Vertragsparteien eingebrachte Sachen, Vorräte etc., verbleiben in deren Eigentum.

Kündigung/Stornierungen

1. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag oder einen schriftlich geschlossenen Vertrag, ohne dass der Auftragnehmer hierzu einen wichtigen Grund gegeben hat, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
2. Werden vereinbarte Leistungen, gleich aus welchem Grunde, bis 30 Tage vor Leistungserbringung storniert, sind 20 % der vereinbarten Vergütung zuzüglich des Materialwerts bereits eingekaufter Produkte als Schadenersatz fällig. Im Falle von Stornierungen bis 7 Tage vor Leistungserbringung werden 35 % der vereinbarten Vergütung zuzüglich des Materialwerts der bereits eingekauften Produkte fällig. Bei kürzeren Stornierungszeiten wird die volle Vergütung fällig.

Außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann einen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Insolvenz gerät. Die bis zum Tage der Kündigung erbrachten Leistungen sind entsprechend den Vereinbarungen zu vergüten.
2. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erklären.

Außerordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und es dadurch dem Auftragnehmer unmöglich wird, die vereinbarte Leistung zu erbringen.
2. Der Vertrag kann weiterhin außerordentlich gekündigt werden, wenn sich der Auftraggeber im Rahmen der Abwicklung eines anderen Auftrages ganz oder teilweise in Zahlungsverzug befindet oder Umstände bekannt werden, die Zahlungsausfälle nahelegen und der Auftraggeber diese Umstände nach Aufforderung nicht ausräumen oder entsprechende Sicherheiten stellen kann.
3. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigen wird.
4. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind sofort fällig und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu vergüten.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehungen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Hildesheim, soweit Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden können. Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Schlussbestimmung

1. Alle Vereinbarungen, Veränderungen und Zusätze bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.